

## Haushaltsplanung für 1 Jahr oder Doppelhaushalt 2016/2017?

Natürlich Eberswalde!



## Kontext

- •§ 65 Abs. 3 BbgKVerf / § 11 KomHKV: Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
- •Landeshaushalt und Kreishaushalt sind jeweils als Doppelhaushalte beschlossen (2015/2016)
- •Stadt Eberswalde: die Fachämter und die Kämmerei haben vorsorglich für die Jahre 2016/2017 geplant (bzw. planen)
- •Antrag der Bürgerfraktion BV/0163/2015 "Zweijährige Haushaltsplanung"



## **Nachteile**

- höherer Arbeitsaufwand im Planungsjahr für alle Planenden
  (Stadtverordnete/Fraktionen, Verwaltung/Fachämter und Kämmerei), da
  Vorhaben für 2 Jahre im Voraus prognostiziert und die Ansätze für Ein/Auszahlungen; Ertrag/Aufwand untersetzt kalkuliert werden müssen (
  vertretbar, da Ansätze für die Finanzplanung der Folgejahre auch in den 1jährigen HH aufzunehmen sind)
- Unschärfer für die 2. Jahresscheibe wegen des verlängerten Prognosezeitraums (Schnelllebigkeit: unvorhersehbare Kostenschübe, z. B. Energie oder Tarifabschlüsse, Gerichtsurteile, Gesetzgebung...) -> Möglichkeit Nachtragshaushalt
- Finanzrelevante Ereignisse erfordern Nachtragshaushalte
   (Wesentlichkeitsschwelle) die Wahrscheinlichkeit für das 2. Planungsjahr ist höher → jedoch kann der Nachtragshaushalt auf die betroffenen Teile des HH beschränkt werden, ist also nicht mit dem Aufwand verbunden, den eine komplette HH-Planung erfordert



## Vorteile

- Planungssicherheit für 2 Jahre (Bauinvestitionen, Zuschüsse an Vereine, Einstellung von Personal ... ist verbindlich beschlossen)
- Straffung der Verwaltungsarbeit (das aufwändige und langwierige Hauhaltsaufstellungsverfahren entfällt im 2. Jahr)
- produktivere Verwaltungstätigkeit: es werden Ressourcen für weitere, wichtige mit der Haushaltswirtschaft der Stadt verbundene Aufgaben frei (z. B. zeitnahe Auswertung der Haushaltsführung)
- Steuern der Haushaltswirtschaft: Jahresabschlüsse zeitnah vorlegen, um u.a. die Rechnungsergebnisse für die Auswertung der Haushaltsführung und die zukünftige Planung verwerten zu können (§ 82 (4) BbgKVerf)
- Keine vorläufige Haushaltsführung im 2. Jahr (die damit verbundenen Einschränkungen entfallen, d. h. z. Bsp. höhere Planungssicherheit für Vereine, die Zuschüsse erhalten)